

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 476/20 Datum: 26.03.2020 Status: öffentlich
Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetriebes Fernwärmeversorgung Pinnow und die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2018	
Fachbereich: Amt für Finanzen Sachbearbeiter/-in: Frau Thiem	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	15.04.2020
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	25.05.2020

Sachverhaltsdarstellung:

Der Bericht über die Prüfung des Lageberichts und des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018 liegt vor. Der geprüfte Jahresabschluss soll nun durch die Gemeinde gemäß § 28 EigVO M-V festgestellt werden. Die Jahresrechnung wurde durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern geprüft und nach eingeschränkter Prüfung (§14 Abs. 4 KPG) freigegeben.

Der Prüfbericht, der Lagebericht und der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Fernwärmeversorgung Pinnow können vom 02.06.2020 bis zum 19.06.2020 zu den Geschäftszeiten des Amtes Crivitz im SG allgemeine Finanzwirtschaft eingesehen werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Internet.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Beschlussvorschlag:

1. Der durch die Fidelis Revision GmbH geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2018 wird hiermit festgestellt.
2. Der entstandene Jahresfehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2018 in Höhe von 9.851,36 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Betriebsleiter, Herrn Eberhard Klesper wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers

Für den diesem Bericht als Anlagen 1 bis 4 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und den als Anlage 5 beigefügten Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 erteilen wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung Pinnow, Pinnow

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Fernwärmeversorgung Pinnow, Pinnow - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und der Finanzrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Fernwärmeversorgung Pinnow für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Gemeindevertretung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Gemeindevertretung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb und seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Waren (Müritz), den 21. Juni 2019

Fidelis Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Wirtschaftsprüfer



Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 483/20 Datum: 29.04.2020 Status: öffentlich
Stellungnahme der Gemeinde Wiederherstellung einer Steganlage in Godern am Pinnower See Gemarkung Pinnow, Flur 1, Flst. 1 (Pinnower See)	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Siraf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow (Vorberatung)	19.05.2020
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	26.05.2020

Sachverhaltsdarstellung:

In Godern ist am Pinnower See die Wiederherstellung einer Steganlage geplant (sh. Antragsunterlagen).

Der Steg soll als Schwimmsteg gebaut werden mit einer Breite von 1 m und einer Länge von ca. 15 m plus Anbindung an Land.

Durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises wird um eine Stellungnahme der Gemeinde gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Antragsunterlagen

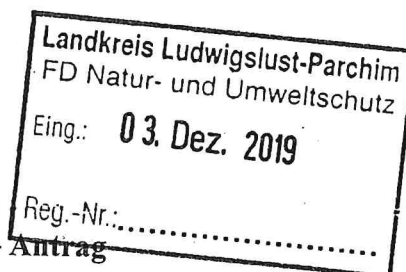
Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Pinnow erteilt das Einvernehmen für die Wiederherstellung einer Steganlage in Godern am Pinnower See auf dem Flst. 1 der Flur 1 in der Gemarkung Godern.

26.11.2019

Landkreis Ludwigslust-Parchim
FD Natur, Wasser und Boden
Frau Jacht
PF 1263

19362 Parchim



Angelsportverein Pinnower See e. V. – Antrag

Sehr geehrte Frau Jacht,

vielen Dank für das freundlich geführte Gespräch vom 25.11.2019.

Auf diesem Wege beantrage ich, als Vorsitzender des Angelsportvereins Pinnower See e. V., die Wiederherstellung einer Steganlage in Godern am Pinnower See. Die Steganlage soll für ca. 20 Boote ausgelegt sein. Je nach Bauart des Steges, richtet sich die Länge.

Sie erreichen mich bei eventuellen Rückfragen gern telefonisch
postalisch

oder

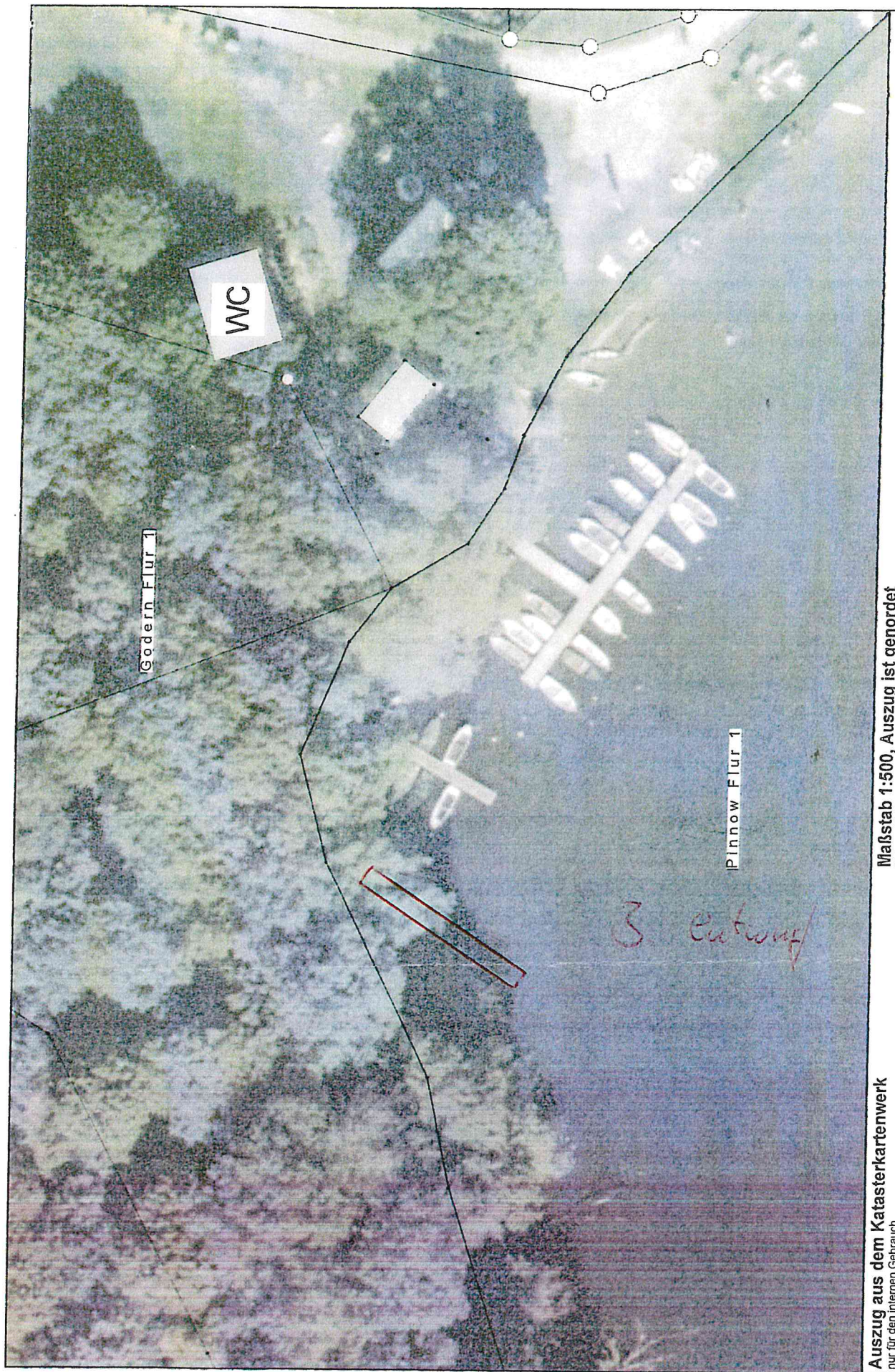
Vielen Dank im Voraus für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des Angelsportvereins „Pinnower See e.V.

Anlagen:

Lageplan / Flurkarte



Auszug aus dem Katasterkartenwerk
nur für den internen Gebrauch

Maßstab 1:500, Auszug ist genordet
Datum: 19.11.2019

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 487/20 Datum: 14.05.2020 Status: öffentlich
Stellungnahme zum Änderungsantrag vom 03.03.2020 bzgl. des Hauptbetriebsplans Gewinnung (HBPG) Tagebau Pinnow Nord vom 12.06.2014	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Priehn	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	25.05.2020

Sachverhaltsdarstellung:

Das Bergamt Stralsund hat mit Schreiben vom 03.03.2020 die Gemeinde über den vorliegenden Änderungsantrag des gültigen Hauptbetriebsplanes Gewinnung für den Tagebau Pinnow Nord vom 12.06.2014 hinsichtlich der Zulassung anderer Technik zur Gewinnung und Aufbereitung, einer Konkretisierung der Betriebszeiten sowie der Umsetzung von Immissionsschutzmaßnahmen beteiligt und vor der Entscheidung über den Änderungsantrag zur Stellungnahme aufgefordert.

Von der Bürgerinitiative VKP wurde eine Zuarbeit geleistet und der Gemeinde zur Beschlussfassung vorgelegt.

Ebenso wurde vom Bergamt Stralsund mitgeteilt, dass die Gemeinde innerhalb des im 2. Halbjahr 2020 geplanten Anhörungsverfahrens zu dem derzeit in Erarbeitung befindlichen Antrags auf Zulassung eines neuen Hauptbetriebsplans Gewinnung nach Einreichung der Unterlagen beteiligt wird. Hier ist sodann die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem neuen Hauptbetriebsplans Gewinnung gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Anschreiben Bergamt
Entwurf Stellungnahme

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Pinnow beschließt zu dem Antrag auf Änderung vom 03.03.2020 bezüglich des Hauptbetriebsplans Gewinnung Tagebau Pinnow Nord vom 12.06.2014 eine Stellungnahme gemäß der vorliegenden Anlage abzugeben.



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Amt Crivitz
Gemeinde Pinnow

Amtsstraße 5
19089 Crivitz



Bearb.: Herr Polzin

Fon: 03831 / 61 21 30

Fax: 03831 / 61 21 12

Mail: h.polzin@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 771/20

Az. 613/13076/033/15/091

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom
Po

Telefon
61 21 30

Datum
03.03.2020

Hauptbetriebsplan Gewinnung (HBPG) Tagebau Pinnow Nord

hier: Antrag auf Änderung des HBPG vom 12.06.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fa. Otto Dörner Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co KG (Unternehmer) hat mit Posteingang vom 02.03.2020 einen Antrag auf Änderung des Hauptbetriebsplanes Gewinnung für den Tagebau Pinnow Nord vom 12.06.2014 beantragt, dessen Zulassung am 30.11.2014 erfolgte und aktuell bis einschließlich 30.11.2020 verlängert wurde.

Mit dem Antrag begehrt der Unternehmer die Zulassung anderer Technik zur Gewinnung und Aufbereitung. Ferner sind Immissionsschutzmaßnahmen dargestellt, Festlegungen von Betriebszeiten beantragt sowie die verantwortlichen Personen nach § 60 BBergG benannt.

Gemäß § 54 Abs. 2 BBergG beteiligt das Bergamt vor der Entscheidung über die beantragten Änderungen die in ihren Aufgabenbereichen betroffenen Behörden sowie die Gemeinde als Planungsträger. Ich bitte Sie, mir Ihre Stellungnahme bis **spätestens 20.03.2020** zukommen zu lassen.

Hinweis:

Bereits Ende 2019 hat der Unternehmer einen Entwurf für einen neuen Hauptbetriebsplan Gewinnung beim Bergamt Stralsund zur Vorprüfung vorgelegt, der den Genehmigungszeitraum nach dem 30.11.2020 erfasst. Die Vorprüfung ergab umfangreichen Überarbeitungsbedarf!

Insbesondere müssen die naturschutzrechtlichen Belange zur Erteilung einer Naturschutzgenehmigung nach § 40 NatSchAG MV (Artenschutzfachbeitrag, E-A-Bilanz...),

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

die Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), eine Überarbeitung des hydrogeologischen Komplexgutachtens 2003 sowie weitere betriebsplanrelevante Belange Berücksichtigung finden. Die Einreichung des überarbeiteten Antrags auf Zulassung eines HBPG hat bis spätestens 30.05.2020 zu erfolgen. Danach wird das Bergamt hierzu ebenfalls ein Anhörungsverfahren beginnen, an dem selbstverständlich auch die Gemeinde beteiligt wird.

Der Bürgerinitiative VKP wird ein Änderungsantrag separat zugestellt.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich gerne an Herrn Volker Struwe als zuständigen Sachbearbeiter für die Bergaufsicht oder an mich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hanjo Polzin

Stellungnahme der Gemeinde Pinnow zum Antrag des Abbaunternehmens vom 26.02.2020 auf Änderung des Hauptbetriebsplans vom 12.6.2014 zur Führung des Kiessandtagebaus Pinnow Nord

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Pinnow begrüßt die Möglichkeit, zum o. g. genannten Änderungsantrag Stellung zu nehmen.

Die Gemeinde Pinnow nimmt im Folgenden zu ausgewählten Punkten betreffend der beantragten Abbautechnik und den damit verbundenen Wasserschutz und Immissionsschutz Stellung:

Zulassungsprozess für die neue Abbautechnik

Der Antrag betrifft die Zulassung einer neuen Abbautechnik mit Saugbagger (Habermann KBPL 300), Pontonsystem (ebenfalls Habermann) und Nassaufbereitungsanlage (Wolff.) Wir möchten hierzu feststellen, dass diese Anlagekomponenten schon seit März 2019 in Betrieb sind, anscheinend ohne das hierfür ein zugelassener Hauptbetriebsplan vorliegt. Das Bergamt Stralsund hatte durch die zahlreichen Anwohnerbeschwerden und die Aktivitäten einer Bürgerinitiative Kenntnis über den Betrieb der Anlage. Es entzieht sich unserem Verständnis, auf welcher Rechtsgrundlage das Bergamt den Betrieb dieser Anlagen über das vergangene Jahr hinweg geduldet hat.

Das Energieministerium hat sich am 30.01.2020 über die Schweriner Volkszeitung geäußert, dass die Saugbaggeranlage bisher im Tagebau Pinnow-Süd eingesetzt war, und dort ein zugelassener Sonderbetriebsplan für deren Einsatz vorhanden war. Wir halten es für fraglich, dass ein Betriebsplan für das Bergwerksfeld Pinnow Süd auf das Bergwerksfeld Pinnow Nord angewendet werden kann, ohne dass formal ein Zulassung für den Einsatz der Anlage in Pinnow Nord erteilt wurde. Aus Kapitel 2.2. des hier gegenständlichen Antrags des Abbaunternehmens geht ferner hervor, dass der Saugbagger nicht aus Pinnow Süd umgesetzt wurde, sondern aus den Tagebau Nützen. Uns drängt sich der Eindruck auf, dass entgegen der Darstellung des Ministeriums Saugbagger und Nassaufbereitungsanlage (Siebturn) bis zum heutigen Tag ohne Zulassung betrieben werden. Für eine Erläuterung wären wir Ihnen dankbar.

Einhaltung der Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung Pinnow

Bei der Prüfung des Antrags bitten wir Sie, die Einhaltung der Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung Pinnow zu prüfen. Prüfwürdig ist unseres Erachtens, ob die beantragte Abbautechnik eine erlaubte Handlung nach § 3 WSGVO Pinnow in Verbindung mit deren Anhang 2 darstellt. Der Antrag des Abbaunternehmens trifft dazu keinerlei Aussage und ist u.E. aus diesem Grund nachbesserungsbedürftig.

Ferner hat das Energieministerium in der Beantwortung von Frage 5a der kleinen Anfrage von Jacqueline Bernhardt, Fraktion DIE LINKE (Drucksache 7/4731), einen Bestandsschutz für das Kieswerk nach § 6 der Wasserschutzgebietsverordnung festgestellt. Daher werden im Kiestagebau Pinnow Nord anscheinend Handlungen ausgeübt, die ohne diesen Bestandsschutz eine verbotene Handlung nach § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung wären. Falls der Nutzungsumfang der nun beantragten Abbautechnik keine erlaubte Handlung i.S. der Wasserschutzgebietsverordnung darstellt, wäre zu prüfen, ob sie unter den Bestandsschutz nach § 6 WSGVO Pinnow fällt. Da die Zulassung der nun beantragten Abbautechnik nach dem Inkrafttreten der WSGVO Pinnow beantragt wird, erscheint uns dies fraglich.

Der Bestandsschutz gilt ausweislich des Wortlauts von § 6 der Verordnung außerdem nur „wenn die Errichtung, der Betrieb oder die Handlung innerhalb der Grenzen der Zulassung erfolgt“. Da die nun beantragte Technik anscheinend ohne Zulassung seit März 2019 betrieben wurde, ist der Bestandsschutz für den Kiesabbau in Pinnow Nord seit März 2019 möglicherweise für jegliche Abbautätigkeit gefährdet, die nach § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung verboten ist.

Grundwassermessreihen

Die Auswirkungen des Kiesabbaus auf das Grund- und Oberflächenwasser müssen ausweislich Kapitel 3.3 des Rahmenbetriebsplans für das Kieswerk Pinnow Nord von 1995 untersucht werden. Das Abbauunternehmen muss hierfür jährlich die Mess- und Untersuchungsergebnisse dem Bergamt vorlegen. Die nun beabsichtigte Anwendung einer neuen Nassabbaumethode macht diese Untersuchungen aus unserer Sicht umso relevanter. Wir haben mit Erstaunen aus einem früheren Antragsdokument des Abbauunternehmens zur Kenntnis genommen, dass die Grundwassermessungen zwischen 2006 und 2019 anscheinend nicht durchgeführt wurden¹. Derselben Quelle zu Folge sollten mit der Wiederaufnahme der Grundwassermessungen in 2019 alle bestehenden Messstellen umgesetzt bzw. in einem Fall ersatzlos zurückgebaut werden. Wir fragen uns als Gemeinde: was spricht gegen den Beibehalt der vorherigen Messstellen? Wurden die Messstellen vor der Umsetzung bzw. dem Rückbau noch einmal abgelesen? Gibt es angesichts dieses Vorgehens überhaupt Messdaten, mit denen die Unschädlichkeit des bisherigen Abbaus belegt werden kann? In Folge dessen erhebt sich die Frage, ob eine Ausweitung des Abbaus und die Anwendung neuer Abbaumethoden vor diesem Hintergrund genehmigungsfähig sind.

Immissionsschutz (Lärm, Vibrationen, Staub)

Die Gemeinde begrüßt, dass in Anlage 12 des Antrags auch der tieffrequente Lärm betrachtet wird, der von der Anlage ausgeht.

Unseres Wissens haben im März 2020 Messungen nach Errichtung der Lärmschutzwand stattgefunden. Wegen der Corona-Auswirkungen konnte nicht in Wohnräumen gemessen werden, wie es die DIN-Norm 45680 eigentlich vorsieht. Ebenso wurden unseres Wissens nicht durch unabhängige Stellen, z.B. das LUNG, die Betriebszustände während der Messungen protokolliert, sodass nicht sichergestellt ist, dass die Testbedingungen dem zu erwartenden Regelbetrieb entsprechen. Unklar ist für uns auch, ob alle fraglichen lärmverursachenden Komponenten (Saugbagger, Siebturm, Stromaggregat) separat getestet werden. Es ist unsere Auffassung, dass die Messungen vollumfänglich (incl. Messungen nach DIN 45680 in geschlossenen Wohnräumen, incl. unabhängige Protokollierung der Betriebszustände, incl. komponentenweiser Test aller Anlagenbestandteile) wiederholt werden, sobald es die Umstände zulassen.

Aus der Anlage 12 geht ferner hervor, dass mit der Schallschutzschutzmaßnahme die folgenden Ziele erreicht werden sollen:

1. Senkung der Drehzahl der Siebanlage von 1.060 U/min auf 1.003 U/min
2. Senkung des Schallleistungspegels von 106dB auf 103dB
3. Verminderung der Geräuschimmissionen in der Ortslage Pinnow um mindestens 10dB
4. Generell keine Tonhaltigkeit (jedoch Hinnahme einer Tonhaltigkeit bei 16Hz, die 11dB unter der Hörschwelle liegt)
5. Unterschreiten der Anhaltswerte von Beiblatt 1 der DIN 45680

Wir erwarten, dass die Messergebnisse die Erreichung dieser Ziele belegen, und erbitten die Vorlage des Gutachtens. Zu Punkt 4 möchten wir außerdem anmerken, dass uns dieses Ziel als unzureichend erscheint: ein tonhaltiges Geräusch bei 16Hz kann von einem großen Teil der Bevölkerung auch unterhalb der Hörschwelle wahrgenommen werden und kann störend sein. Eine Verlagerung des tieffrequenten Lärms von Frequenzen bei 40Hz und 20Hz in ein niedrigeres Frequenzband bei 16Hz kann zwar die Geräuschbelastung reduzieren, es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die physisch wahrnehmbaren Druckschwankungen nach wie vor eine Belästigung sind. Daher muss eine Tonhaltigkeit in diesem (und in allen) Frequenzbändern ausgeschlossen werden. Anderenfalls haben wir aufgrund der dann zu erwartenden, nicht hinnehmbaren Belästigungen der in direkter Umgebung lebenden

¹ Vgl. Entwurf des neuen Hauptbetriebsplan der Fa. Dörner für Pinnow Nord vom 12.9.2019, Punkt 1.5 Grundwasserdynamik, sowie dessen Anhang 5

Einwohner große Bedenken bzgl. einer Ausweitung des Anlagenbetriebs in die Abendstunden bis 22 Uhr, welche durch das Abbauunternehmen vermutlich angestrebt ist. Wir erwarten ebenso, dass die Messungen aufzeigen, welchen Anlagenkomponenten die Emissionen zuzuordnen sind. Bedenklich wäre, wenn der Saugbagger eine relevante Emissionsquelle ist, wegen der Mobilität des Saugbaggers weit über den Standort der Schallschutzmauer hinaus.

Weiterhin erscheint es uns als notwendig, dass erneut Erschütterungsmessungen vorgenommen werden. Bei der Vornahme der Erschütterungsmessungen im Juni 2019 war die Lärmschutzwand noch nicht errichtet, daher lag eine andere Anlagenkonfiguration vor. Da die Schallschutzwand vermutlich die Energie des Siebturms teilweise absorbiert und möglicherweise auch in den Untergrund einträgt, existiert aus unserer Sicht eine weitere, zu prüfende Erschütterungsquelle.

Zu guter Letzt möchten wir anmerken, dass Staubverwehungen im Antrag nicht adressiert werden. Da das Klima über die Jahre offensichtlich immer trockener wird und die Hauptwindrichtung Südwest ist, muss den Staubimmissionen unbedingt Augenmerk gewidmet werden. Da die Ausweitung des Abbaus durch die Saugbaggertechnik vermutlich mit einer großflächigen Abtragung der Vegetation und Freilegung von Sandflächen einhergeht, sehen wir einen direkten Zusammenhang zwischen der Beantragung der Technik und den Staubimmissionen in den Wohngebieten.

Abschließend möchten wir Ihnen avisieren, dass die Gemeinde beabsichtigt, eine Stellungnahme zur Verlängerung des Hauptbetriebsplans ab November 2020 für den Kiesabbau Pinnow Nord abzugeben sobald hierzu die Gelegenheit besteht. Von Gemeindeinteresse ist u.a. die Abstandsregelung zu benachbarten Flurstücken, wegen der Emissionswerte der neuen Abbautechnik, insbesondere des mobilen Saugbaggers und wegen der beabsichtigten Abbaumethode mit nachbrechender Böschung.

Mit freundlichen Grüßen

Zapf
Bürgermeister der Gemeinde Pinnow



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 484/20 Datum: 06.05.2020 Status: öffentlich
Entwurfsplanung der Brücke Nr. 22 bei Pinnow	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Klein	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow (Vorberatung)	19.05.2020
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	26.05.2020

Sachverhaltsdarstellung:

Die Brücke Nr. 22 bei Pinnow soll instand gesetzt werden. Der derzeitig vorhandene Überbau soll durch eine Stahlkonstruktion ersetzt werden. Das Planungsbüro IBD hat hierfür die Entwurfsplanung vorgelegt.

Für die Durchführung der Baumaßnahme fallen lt. Kostenberechnung ca. 430.000,00 € an.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2020 der Gemeinde Pinnow sind für diese Baumaßnahme im Produkt 54100/0960/002 60.000,00 € eingestellt. Für die Baumaßnahme sind für das Haushaltsjahr 2021 der Differenzbetrag von 370.000,00 € einzustellen.

Anlage/n:

Erläuterungsbericht
Planzeichnungen
Kostenschätzung

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss / die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow stimmen der vorgelegten Entwurfsplanung zu.

Die erforderlichen finanziellen Mittel in Höhe der Kostenschätzung von insgesamt 430.000,00 € werden in den Haushalt 2021 eingestellt.